

## Interpretationshilfen zur Lebensmittelgesetzgebung

### DIE KANTONSCHMIKER INFORMIEREN

Verschiedene Artikel der Lebensmittelgesetzgebung lassen einen gewissen Interpretationsspielraum zu. Um sicherzustellen, dass die Artikel in allen Kantonen gleich angewandt und vollzogen werden, hat der Verband der Kantonschemiker der Schweiz Interpretationshilfen zu verschiedenen Artikeln festgelegt. Seit 1996 werden diese im "Bulletin" des BAG in loser Reihenfolge unter der Rubrik "Die Kantonschemiker informieren" veröffentlicht.

Damit sollen die Interpretationen der Kantonschemiker allen Interessierten, insbesondere den Lebensmittelherstellern und -verteilern, zugänglich gemacht werden.

---

### Interpretationshilfe Nr. 8

---

|                         |   |
|-------------------------|---|
| <b>Titel:</b>           | <b>Waschmittel in "Lebensmittelpackungen"</b>   |
| <b>Rechtsgrundlage:</b> | Art. 19 Bundesgesetz über Lebensmittel und Gebrauchsgegenstände vom 9.10.1992 (LMG)   |
| <b>Ausgangslage:</b>    | Dürfen Nichtlebensmittel (z.B. flüssige Waschmittel) in Packungen angeboten werden, welche üblicherweise für Lebensmittel verwendet werden?   |
| <b>Auslegung:</b>       | Ja.<br>Nichtlebensmittel dürfen in "üblichen Lebensmittelpackungen" abgegeben werden, sofern sie unverwechselbar bezeichnet und allenfalls bei der Lagerung und in Geschäftsauslagen von Lebensmitteln getrennt gehalten werden.  |
| <b>Kommentar:</b>       | Der Verkauf von z.B. flüssigen Waschmitteln (Radion, OMO etc.) in Verpackungen, die üblicherweise für flüssige Lebensmittel (Fruchtsäfte, Milch, Rahm etc.) verwendet werden, ist zulässig und widerspricht Art. 19 LMG nicht, solange die Packungen eine klar erkennbare Sachbezeichnung tragen.<br><br>Bestimmte Packungssysteme und -formate können nicht für bestimmte Produkte monopolisiert werden.<br><br>Die "Association Internationale de la Savonnerie et de la Détergence" hat zu diesem Problem mit Datum vom 20. September 1995 einen "Code of Practice" geschaffen, in welchem unter anderem festgelegt ist, dass in den genannten Packungen nur Produkte vertrieben werden, welche bei normalem Gebrauch keine Gesundheitsrisiken für die Konsumenten beinhalten. |